OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500497/10/KH

Datum:
Linz, 22. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des P R, x, x L, V K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11. Juni 2019, GZ: BHFRBa-2018-527118/15-Gat, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 11. Juni 2019, GZ: BHFRBa-2018-527118/15-Gat, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) über P R (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, am 10. September 2018 um 22:00 Uhr im Garten des Anwesens in x K, W x, welcher weder eine gewerbe- bzw. abfallrechtlich genehmigte Anlage, noch ein für die Sammlung oder Behandlung vorgesehener geeigneter Ort ist, Abfälle, wie Kartonagen, Verpackungsmaterial, Montageschaum, Spraydosen usw. verbrannt zu haben, obwohl im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes Abfälle nicht außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung geeigneten Orten gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Er habe damit gegen § 15 Abs. 3 iVm § 79 Abs. 2 Z. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, er habe nie gewusst, dass es verboten sei, dass er ein Feuer auf seinem Privatgrund in Österreich entfacht. Er entschuldige sich vielmals dafür, dass er ein Gesetz gebrochen habe, wobei der Grund dafür sei, dass es in anderen europäischen Staaten kein derartiges Gesetz gäbe. Am Tattag habe er, einen Tag vor seiner Abreise aus Österreich, wo er sich jedes Jahr nur einige Tage aufhalte, in seinem großen Garten ein kleines Feuer entfacht, wobei er ca. 1 m² Verpackungsmaterial als Karton verheizt habe. Das Feuer sei nach einer halben Stunde beendet gewesen. Er sei sehr überrascht gewesen, als die Polizei gekommen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei das Feuer schon beendet gewesen. Er habe sich mehrfach entschuldigt und den Polizisten gesagt, dass ihm nicht klar gewesen sei, dass er gegen ein Gesetz verstoßen habe. Die Polizisten hätten das erloschene Feuer angesehen und gemeint, dass keine Gefahr davon ausgehe. Er habe sich nochmals entschuldigt und den Polizisten gesagt, er würde keine weiteren Feuer entfachen. Er kenne jetzt die Gesetzeslage, seine Handlungen seien jedoch nicht als gefährlich anzusehen, wofür er Fotobeweise habe. Er sei alleine gewesen und es habe zu keiner Zeit Gefahr für Menschen oder Dinge gegeben. Er habe in Österreich kein Einkommen, sein Vermögen seien die im S W befindlichen Kunstwerke. Er entschuldige sich nochmal für die Umstände und werde dafür sorgen, dass auch seine Kinder über die Rechtslage informiert werden.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Aufgrund der während des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht ausgebrochenen Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen im Reiseverkehr zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich wurde eine – ohnedies nicht beantragte – mündliche Verhandlung nicht durchgeführt. Das Einvernahmeprotokoll über die Befragung des GI J H wurde dem Bf deshalb postalisch zum Parteiengehör übermittelt, wobei die Sendung von diesem nicht angenommen wurde. In der Folge wurde das Einvernahmeprotokoll per E-Mail an die vom Bf bei Einbringung der Beschwerde verwendete Adresse übermittelt, wobei sich dieser dazu bis zum Ergehen der gegenständlichen Entscheidung nicht äußerte.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat am 10. September 2018 um 22:00 Uhr Verpackungsmaterial aus Karton, Montageschaum und Spraydosen auf der Wiese des Anwesens W x, x K, verbrannt.

2. Beim Eintreffen von Beamten der PI Freistadt war das Feuer bereits gelöscht, es trat von der Feuerstellte jedoch noch Rauch in die Luft aus.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Einvernahme des Zeugen GI H am 3. Juni 2020. Das Einvernahmeprotokoll wurde übersetzt und dem Bf zum Parteiengehör übermittelt, wobei dieser die Sendung nicht annahm.
Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde der Bf mit E-Mail vom 11. Februar 2020 an die von ihm verwendete E-Mail-Adresse um Bekanntgabe ersucht, wann er das nächste Mal in Österreich aufhältig sei. Auf dieses E-Mail reagierte der Bf nicht.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt insbesondere aus der Anzeige der PI Freistadt, den im Rahmen der Amtshandlung angefertigten Lichtbildern und der zeugenschaftlichen Aussage des GI H, der die Amtshandlung durchführte. Auf den Lichtbildern sind – entgegen den Angaben des Bf, er habe nur Kartonagen verbrannt – auch deutlich verkohlte Spraydosen und ausgetretener Montageschaum zu sehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

§ 15 Abs. 3 AWG 2002:
„§ 15. [...]
(3) Abfälle dürfen außerhalb von 1. hiefür genehmigten Anlagen oder 2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

§ 79 Abs. 2 Z. 3, Z. 4 und Z. 6 AWG 2002 lauten wie folgt:
„Wer [...]
3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, [...]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache als Abfall anzusehen, wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Im vorliegenden Fall hat der Bf angegeben, Verpackungsmaterial aus Karton verbrannt zu haben, weiters wurden in der Feuerstelle Dosen mit Montageschaum gefunden. Es ist davon auszugehen, dass der Zweck des Verbrennens dieser Gegenstände war, sich dieser zu entledigen. Somit ist der subjektive Abfallbegriff hinsichtlich der erwähnten Gegenstände erfüllt und handelte es sich bei diesen um Abfall.

2.2. Der Bf hat die erwähnten Abfälle auf einer Wiese verbrannt, was eine Behandlung von Abfällen im Sinn des § 15 Abs. 3 AWG darstellt. Diese darf nur in genehmigten Anlagen – was vorliegend nicht der Fall ist – oder an für die Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten erfolgen. Der Bf hat auf der Wiese seines Grundstücks mit den erwähnten Gegenständen (Kartonverpackungen, Spraydosen) ein Feuer entfacht, wobei es sich bei einer Wiese keineswegs um einen geeigneten Ort zum Verbrennen dieser Abfälle handelt und auch das Verbrennen derartiger Abfälle als Art der Behandlung nicht geeignet ist.
Somit hat der Bf gegen § 15 Abs. 3 AWG 2002 verstoßen und den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat verwirklicht.

2.3. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Bf hat lediglich vorgebracht, dass er nicht gewusst habe, dass das Verbrennen dieser Abfälle in Österreich verboten sei und er niemand gefährdet hat. Im Sinn der obigen Ausführungen reicht jedoch weder Unwissen um die Strafbarkeit einer Handlung, noch die Tatsache, dass niemand gefährdet wurde, um mangelndes Verschulden anzunehmen. Darüber hinaus handelt es sich im vorliegenden Fall um ein Ungehorsamsdelikt, wobei der Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens nicht zu deren Tatbestand gehört und deren Fehlen somit am Verschulden des Bf nichts ändert. Somit ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat in der Beschwerde angegeben, in Österreich über kein Einkommen zu verfügen, wobei sein Vermögen die Bilder bzw. Kunstwerke im S W darstellen. Zu seinen Familienverhältnissen hat der Bf keine Aussage getroffen.

Seitens der belangten Behörde wurden weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe gefunden.

Es liegen nach dem Akteninhalt keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf vor und dieser war in jeder Lage des Verfahrens vollumfänglich geständig, was auch von GI H, der die Amtshandlung durchgeführt hatte, bestätigt wurde. Auch in der Beschwerde entschuldigte sich der Bf mehrmals für sein Verhalten.

Im vorliegenden Fall sieht § 79 Abs. 2 AWG 2002 eine Mindeststrafe von 450 Euro vor. Diese kann gemäß § 20 VStG bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Abgesehen von der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf ist zu

berücksichtigen, dass dieser in jeder Lage des Verfahrens vollumfänglich geständig war. Dazu kommt, dass von einer in der Strafbemessung zu berücksichtigenden, nicht vom Bf zu vertretenden langen Verfahrensdauer auszugehen ist.

Zumal dem Bf keine Erschwerungsgründe vorzuwerfen sind, er sich jedoch auf die festgestellten Strafmilderungsgründe berufen kann, überwiegen diese erheblich. Es war sohin mit außerordentlicher Strafmilderung gemäß § 20 VStG vorzugehen und eine Verwaltungsstrafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) zu verhängen. Es ist davon auszugehen, dass die Verhängung von Strafen dieser Höhe im vorliegenden Fall in spezial- und generalpräventiver Hinsicht ausreichend und angemessen ist.

2.3. Der Ausspruch über die Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die konkrete Strafzumessung stellt eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, wobei diese vom konkreten Sachverhalt, der Verantwortung des Beschuldigten und den fallspezifisch individuellen Milderungs- und Erschwerungsgründen abhängig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing